

Einleitung

Mathias Lindenau/Marcel Meier Kressig

Autonomie gilt, zumindest in der westlichen Tradition, als ein erstrebenswertes Gut und als ein unverzichtbarer Wert. Sie wird nicht nur in Bezug auf die eigene Lebensführung von Personen als maßgebend angesehen, sondern ist auch Maßstab im Umgang mit anderen Menschen sowie zur Ausgestaltung politischer Institutionen. Die Popularität der Autonomie beruht im Allgemeinen darauf, dass sie als Synonym für die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit einer Person¹ gegenüber jeglicher Fremdbestimmung assoziiert wird. Selbstbestimmung bedeutet folglich, sich von Überlegungen, Wünschen, Bedingungen und Eigenschaften leiten zu lassen, die einem nicht einfach von außen auferlegt werden, seine Lebensführung nicht durch manipulierende äußere Kräfte bestimmen zu lassen und dem entsprechend seinem Handeln einen selbstbestimmten Inhalt geben zu können: in Bezug auf die eigenen Entscheidungen, das eigene Denken und Handeln und damit generell das eigene Leben.² Mit der Zuschreibung, autonom zu sein, ist zugleich

-
- 1 Zum Problem des Personenbegriffs in der Philosophie vgl. Kather 2007.
 - 2 Das Konzept der autonomen Person richtet sich nicht nur an diese selbst, etwa in Zusammenhang mit Fragen der moralischen Verantwortung oder um paternalistische Eingriffe in ihr Leben abzuwehren, sondern auch auf die Rahmenbedingungen, die zur Realisierung von Autonomie wesentlich sind: Zum Beispiel zur Formulierung und Rechtfertigung politischer Grundsätze in den Gesellschaftsvertragsmodellen, der Forderung nach grundlegenden Freiheiten, Chancen und anderen primären Gütern für ein gedeihliches Leben oder um unterdrückerische soziale Verhältnisse zu beschreiben und zu kritisieren (vgl. Christman 2020).

ein gewisser (moralischer und rechtlicher) Status verbunden, denn autonome Menschen werden anders behandelt als Personen, deren Autonomiefähigkeit als eingeschränkt wahrgenommen wird:

»Wir bevormunden Kinder und demente Menschen; wir rechnen einer drogenabhängigen oder psychisch kranken Person ihre Straftat nicht oder nicht vollständig zu; wir loben jemanden für eine gute Tat nicht oder nur eingeschränkt, wenn die Tat gar nicht aus freien Stücken begangen wurde; wir bemitleiden die Freundin, die ihr Leben nicht so führt, wie sie es eigentlich will; wir kritisieren jene, die die Autonomie anderer gefährden oder verletzen.« (Seidel 2016, S. 2)

Auch wenn Autonomie aufgrund ihrer herausgehobenen Position einen uneingeschränkten Wert für alle Menschen darzustellen scheint, hat der Versuch, genauer die Bedingungen für Autonomie zu spezifizieren, sie zum Gegenstand zahlreicher Debatten und Kontroversen werden lassen; die Literatur zum Autonomiebegriff ist kaum mehr zu überblicken. Hinzu kommt die diesem Begriff implizite Mehrdeutigkeit, was unter Autonomie konkret verstanden werden soll, als auch die Frage, wodurch Autonomie von anderen Begriffen wie Anomie, Autarkie, Authentizität und Heteronomie abzugrenzen ist:

- Im Gegensatz zur *Anomie* soll selbstbestimmtes Handeln nicht auf Beliebigkeit, Willkür oder Zufall beruhen, sondern setzt eine Auseinandersetzung darüber voraus, aus welchen Gründen wie zu handeln beabsichtigt wird.
- Im Unterschied zur *Autarkie* ist selbstbestimmtes Handeln immer an materielle und soziale Rahmenbedingungen gebunden, weshalb es nicht gänzlich unabhängig von äußeren Konditionen vollzogen werden kann.
- In Bezug auf die *Authentizität* ist selbstbestimmtes Handeln nicht darauf beschränkt, sich ausschließlich an freigewählten Werten und Normen zu orientieren, sondern kann sich z.B. auch durch die kulturelle Prägung leiten lassen.

- In Abgrenzung zur *Heteronomie* soll selbstbestimmtes Handeln nicht durch Andere oder Fremde bestimmt, manipuliert oder verzerrt werden, sondern die Unabhängigkeit der eigenen Überlegungen und Entscheidungen darstellen.

Allein schon diese wenigen Anmerkungen verdeutlichen die Komplexität des Autonomiebegriffs. Es wäre vermessen, diesen Begriff im Rahmen einer kurzen Einleitung erschöpfend behandeln zu wollen, dennoch sollen im Folgenden einige seiner Facetten skizziert werden.

Ihren Ursprung hat die Autonomie in der griechischen Antike als bedeutende politische Kategorie: Sie verkörperte das Ziel der griechischen Stadtstaaten, die eigenen Angelegenheiten selbstbestimmt zu regeln und die Fremdherrschaft durch äußere Mächte zu verhindern, als auch eine innere Abhängigkeit durch die Staatsform der Tyrannis zu vermeiden. Unter Autonomie (im wörtlichen Sinn *autós* – selbst und *nómos* – Gesetz) wurde dem entsprechend die Kompetenz und Potenz zur Selbstgesetzgebung als Ausdruck einer Selbstbestimmungsfähigkeit verstanden (zur geschichtlichen Entwicklung des Autonomiebegriffs vgl. Pohlmann 1971; Dietz 2013). Seinen hohen Stellenwert erlangte der Autonomiebegriff jedoch erst in der Moderne, in dessen Folge seine Verwendung nicht länger auf die politische Kategorie beschränkt blieb, sondern eine Ausweitung seines Bedeutungsspektrums erfuhr: Er kann sich auf politische Rechte, rechtliche Freiheiten und die Rechtfertigung von Sozialpolitik ebenso beziehen, wie auf politische Gemeinschaften, gesellschaftliche Gruppierungen und individuelle Personen, aber auch auf den Geltungsbereich der unterschiedlichen Wissenschaften wie auch der verschiedenen Künste – mit entsprechend variierendem Bedeutungsgehalt (vgl. Lutz-Bachmann 2017, S. 515).

Wenig überraschend ist der Autonomiebegriff auch für das philosophische Denken zentral und wird hier ebenfalls kontrovers diskutiert. Wesentlichen Anteil an dieser Relevanz der Autonomie besitzen sowohl Immanuel Kant als auch John Stuart Mill, wenn auch mit höchst unterschiedlichen Akzentuierungen. Während für Kant ein autonomes Leben nur durch von der Vernunft geleitete Gesetze und Regeln denkbar ist, räumt Mill der Autonomie als Mittel zur Verwirklichung des individuel-

len Wohlergehens i. S. der Selbstbestimmung einen grundlegenden Stellenwert ein; ohne Selbstbestimmung ist ein erfülltes Leben nicht denkbar: »Wer die Welt oder sein Milieu einen Lebensplan für sich wählen lässt, braucht dazu nichts anderes als affenhafte Nachahmungskunst.« (Mill 1988, S. 81). Aus diesen Überlegungen entwickelten sich zwei auch heute noch bedeutsame Grundpositionen des Autonomiebegriffs: Die *moralische Autonomie* oder *moralische Selbstbestimmung* bringt die Fähigkeit des Menschen zum Ausdruck, sich selbst das moralische Gesetz aufzuerlegen und so als grundlegendes Organisationsprinzip aller Moral zu fungieren (vgl. Hill 1989). Die *personale Autonomie* oder *personale Selbstbestimmung* hingegen ist als eine Eigenschaft gemeint, die Individuen in Bezug auf alle Aspekte ihres Lebens aufweisen können und die nicht auf Fragen der moralischen Verpflichtung beschränkt ist (vgl. Dworkin 1988, S. 34–47).

Es ist zunächst die Kantische Philosophie, die die *Autonomie der Person* in den Mittelpunkt rückt und richtungsweisend für die philosophischen Debatten ist. Autonomie bedeutet in dieser Auffassung die Fähigkeit des Menschen zu vernünftiger Selbstbestimmung, die den Beweggrund allen moralischen Handelns, aller Verbindlichkeit und Pflicht darstellt, und die zum Ausdruck bringt, dass »der Mensch mehr als ein bloßes Bedürfnis- und Gesellschaftswesen« (Höffe 2013, S. 68) ist. Freilich ist die Autonomie erst dann möglich, wenn den Individuen die Überwindung bestehender Formen der Abhängigkeit und Fremdbestimmung gelingt und ihr moralisches Handeln auf Selbstbestimmung und Selbstbindung gründet:

»Freiheit als Fundament menschlicher Praxis ist keine regellose Willkürfreiheit, der gemäß jeder tun und lassen kann, was ihm beliebt. Der Mensch ist auch nicht wie das Tier schon von Natur aus durch Instinkt und Triebe so optimal eingerichtet, daß Freiheit überflüssig würde. Vielmehr besteht die menschliche Freiheit als moralische Freiheit darin, sich selber Regeln im Hinblick auf das, was man als von Bedürfnissen und Trieben abhängiges, durch diese aber nicht schlechthin determiniertes Sinnenwesen ist, zu geben und diese Regeln aus Freiheit und zur Erhaltung der Freiheit zu befolgen. Erst durch die Selbstbin-

ding an solche Regeln der Freiheit entsteht *Verbindlichkeit* und damit eine Moral.« (Pieper 2007, S. 31f.; Hervorhebungen im Original)

Die angesprochene Selbstbindung an das moralische Gesetz, die Kant als Selbstgesetzgebung bezeichnet, ließe sich auch als *moralische Selbstformung*³ benennen. In ihr kommt der aufklärerische Anspruch zum Tragen, dass sich der Mensch »aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit« (Kant 1998a, S. 53) mit Hilfe seiner Vernunft emanzipieren müsse, anstatt sich von fremden Autoritäten und Traditionen beherrschen zu lassen, auch wenn diese Sicherheit suggerieren und es bequem ist, das eigene Denken und Handeln nicht reflektieren zu müssen und sich dabei immer auf Autoritäten berufen zu können. Das gilt auch in moralischer Hinsicht: Erfolgt moralisches Handeln ausschließlich aufgrund geltender Moralvorschriften, etwa aus Angst vor sozialer Ächtung bei Nichtbefolgung, kann nicht von moralischer Autonomie gesprochen werden. Denn in solch einem Fall beruht die Moralität nicht auf der vernunftgeleiteten Reflexion des Willens und der Einsicht in das moralisch Gesollte, sondern ist allein eine heteronome Anpassungsleistung an bestehende Moralvorschriften.

Die hier zum Ausdruck kommende moralische Autonomie bezieht sich auch auf Abhängigkeiten, denen der Mensch aufgrund seiner natürlichen Neigungen unterliegt: »Die Autonomie des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten; alle Heteronomie [...] ist vielmehr dem Prinzip derselben und der Sittlichkeit des Willens entgegen. In der Unabhängigkeit nämlich von aller Materie des Gesetzes (nämlich einem begehrten Objekte) [...] besteht das alleinige Prinzip der Sittlichkeit.« (Kant 1998b, S. 144) Folglich gelangt der Mensch nur dann zur Autonomie, wenn er sich

-
- 3 Selbstformung kann in Anlehnung an Roland Kipke wie folgt aufgefasst werden: »Unter ›Selbstformung‹ verstehe ich die absichtliche Änderung eigener mentaler Eigenschaften durch mentale Aktivität. ›Absichtlich‹ heißt: Es geht nicht um Änderungen, die Menschen bloß widerfahren, sondern um Änderungen, die sie selbst herbeiführen *wollen*. Dass es um die ›eigenen‹ Eigenschaften geht, schließt die Formung *anderer* Menschen aus, wie zum Beispiel in der Erziehung.« (Kipke 2015, S. 290; Hervorhebungen im Original).

gegenüber dem unmittelbaren Einfluss seiner Instinkte und Triebe, seiner Bedürfnisse und Begehren, seiner Leidenschaften und Emotionen, seinen besonderen Vorlieben und persönlichen Bindungen sowie seiner Interessen und deren Zweckgerichtetheit zu distanzieren in der Lage ist. Denn durch die Zweckgerichtetheit seiner natürlichen Neigungen kann sich der Wille nicht frei bestimmen, sondern verharret in einer Abhängigkeit vom Erstrebten oder Begehrtem, was wiederum zur Fremdbestimmung durch diese führt. Auch wenn der Mensch an seine Natur gebunden bleibt, besitzt er jedoch das Vermögen, aus kritischer Distanz heraus diese Abhängigkeit zu erkennen und zu entscheiden, ob er die beabsichtigte Handlung als vernünftiges Wesen tatsächlich wollen kann oder soll – oder eben auch nicht. Durch diese kritische Überprüfung ist es dem Menschen möglich, in seinem Wollen eine Unterscheidung zu treffen zwischen sich durch andere oder etwas bestimmen zu lassen und sich selbst zu bestimmen (vgl. Pieper 2007, S. 170f.; Korsgaard 2009, S. 108). Darin gründet Kants Forderung nach einem Übergang von einer Fremdbestimmung zu einer Form der Selbstbestimmung, die jeder Person zumutbar ist: Und zwar die Prüfung des Willens, ob sich ihr jeweiliges Begehren legitimieren lässt und so ein »Handeln nach allgemeinen, selbstgegebenen und universalisierbaren Gesetzen« (Forst 1996, S. 29) ermöglicht. Dafür entwickelt Kant sein berühmtes Prüfverfahren des kategorischen Imperativs, mit dem der Wille des Menschen rein formal bestimmt werden kann: Es ist stets so zu handeln, dass wir aufgrund unserer Autonomie nur nach jenen Grundsätzen handeln dürfen, die wir konsequent als universelles Gesetz wollen können. Mit anderen Worten wird die »widerspruchsfreie Verallgemeinerbarkeit subjektiver Handlungsregeln [...] so zum Maßstab dafür, dass der Mensch sich seines Willens autonom bedient.« (Prechtl 2008, S. 57)

Moralisch »gutes« Handeln wird für Kant somit ausschließlich von der Vernunft bestimmt. Und das impliziert eben auch, dass alle Menschen als ihrerseits vernünftig Handelnde anzuerkennen sind und ihre Autonomie zu respektieren ist (vgl. Reath 1998, S. 587). Autonomie ist mithin ohne die Bezogenheit auf andere nicht zu denken. Daraus folgt das Verbot der Instrumentalisierung anderer Menschen, sie also aus-

schließlich auf ein Mittel zu reduzieren, um etwas Bestimmtes zu erreichen, wie auch das Gebot, Menschen zu helfen, wenn diese auf Unterstützung angewiesen sind, um ihre Selbstbestimmung zu verwirklichen:

»Zum einen ist gesagt: Werden Menschen gegen ihren Willen instrumentalisiert, so werden sie ihrer ureigensten Kompetenz – ihr Leben selbst zu bestimmen – beraubt. Zum anderen bedeutet ein Nichtgewähren möglicher und zulässiger Hilfe, dass den betreffenden Personen Mittel verweigert werden, die ihre Selbstbestimmung erst ermöglichen. Kants Begriff von ›Autonomie‹ eröffnet damit einen Zusammenhang zwischen der ›Selbstgesetzgebung‹, die an mir liegt und der ›Selbstbestimmung‹ auf Seiten der anderen: Will ich autonom handeln, so ist es primär die Selbstbestimmung der anderen, auf die ich Bedacht zu nehmen habe.« (Nagl-Docekal 2003, S. 308)

Es ist jedoch umstritten, inwiefern die auf Selbstgesetzgebung und ausnahmslos rationale Kontrolle fixierte Form der Selbstbestimmung genügt, um als Maßstab für sämtliche Lebensvollzüge und Handlungssituationen des Menschen und seine moralischen Entscheidungen des täglichen Lebens zu fungieren: »Kant hat seiner Ethik einen sehr engen Begriff von Autonomie im Sinne moralischer Selbstbestimmung zugrunde gelegt, doch schon seine philosophischen Zeitgenossen, wie auch die aktuelle Philosophie, sind ihm darin nicht gefolgt.« (Mooren/Quante 2020, S. 401) In Frage steht, ob Selbstbestimmung ausschließlich an Rationalität und Vernunft gekoppelt werden kann, oder eine Erweiterung der Bedingungen benötigt, die zur praktischen Realisierung von Selbstbestimmung unerlässlich sind (vgl. Braunleder 1990). *Personale* oder *individuelle Selbstbestimmung* wird deshalb nicht auf die Fähigkeit zur Reflexion moralischer Prinzipien begrenzt, sondern als ein grundsätzliches Nachdenken darüber verstanden, wie eine Person ihr Leben führen will: »wer man sein möchte, als welche Person man sich verstehen will, welches Leben für mich das gute ist.« (Rössler 2003, S. 331) So hat Joel Feinberg (1986, S. 27ff.) z.B. vier unterschiedliche Di-

mensionen des Autonomiebegriffs herausgearbeitet, die miteinander in enger Wechselbeziehung stehen:

- *Die Fähigkeit zur Autonomie (capacity)*. Hiermit ist die Fähigkeit einer Person angesprochen, nach eigener Einsicht rationale Entscheidungen zu treffen und entsprechend zu handeln, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen und letztendlich für ihre eigenen Entscheidungen verantwortlich zu sein; wobei zu klären bleibt, welcher Grad an Selbstbestimmungsfähigkeit unverzichtbar ist. Mindestens wird vorausgesetzt, dass eine Person die Fähigkeit dazu besitzen muss, »eine kritische Selbstbewertung der eigenen Werte und Normen durchzuführen, wenn sie aufgrund von Kritik oder neuen Problemkonstellationen dazu aufgefordert ist.« (Quante 2019, S. 54)
- *Die Bedingungen für Autonomie (condition)*. Hierbei handelt es sich um die tatsächlichen Bedingungen, um Selbstbestimmung ausüben zu können. Befindet sich eine Person in einer Situation, in der sie auf die Gegebenheiten keinen Einfluss hat, kann sie unter Umständen ihre Selbstbestimmung nicht ausüben. Selbstbestimmung ist nicht möglich, wenn eine Person mit Gewalt zu etwas gezwungen wird, ihr unrechtmäßig ein außerhalb ihrer Selbstbestimmung liegender Wille aufgezwungen wird, eine Krankheit zu einem Koma führt oder materielle Armut diese Person zu einer Abhängigkeit von der Hilfe anderer zwingt. Entsprechend ist nicht allein die Fähigkeit zur Selbstbestimmung entscheidend für ihre Ausübung, sondern ebenso sind es die Rahmenbedingungen.⁴
- *Das Autonomie-Ideal (ideal)*. Unter dem Begriff »Autonomie-Ideal« wird auf die Schwierigkeiten mit diesem Ideal aufmerksam gemacht. Selbstbestimmung kann nicht darin aufgehen, dass sie in Selbstbezogenheit mündet, in völliger Unabhängigkeit von allen anderen, frei von jeglichen Verpflichtungen gegenüber anderen Menschen. Sie kann aber auch nicht so verstanden werden, dass sie sich der kollektiven Masse bedingungslos unterzuordnen hat.

4 Zu den Möglichkeitsbedingungen von Selbstbestimmung vgl. auch Amartya Sen (2010) und Martha C. Nussbaum (2010).

Weder totalitärer Kollektivismus noch atomarer Individualismus können das Ideal für die Selbstbestimmung darstellen. Das Ideal der autonomen Person ist vielmehr das eines authentischen Individuums, dessen Selbstbestimmung mit dem Erfordernis vereinbar ist, Mitglied einer Gemeinschaft zu sein.⁵

- *Das Recht auf Autonomie (right)*. Mit diesem Begriff wird auf die Autonomie als Fundament moralischer Rechte einer Person hingewiesen. Dabei muss eine Unterscheidung beachtet werden: Selbstbestimmung im Sinne der Souveränität kommt durch die Autorität einer Person zum Ausdruck, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln, sich gegen äußere Übergriffe zu wehren und an gemeinsamen Angelegenheiten teilnehmen zu können (vgl. Seidel 2011, S. 909). Verfügt eine Person über diese Autorität nicht, besitzt sie nur eine begrenzte Autonomie, ein gewisses Mindestmaß, das graduell abgestuft werden kann, das gewährt, aber auch entzogen werden kann, oder das sich bloß auf bestimmte Bereiche ihres Lebensvollzuges erstreckt.

Dieser letzte Punkt verdient noch etwas Aufmerksamkeit. Wie bereits angedeutet kommt das Recht auf personale Autonomie durch die Möglichkeit zum Ausdruck, ein selbstbestimmtes Leben führen und die dafür notwendigen Entscheidungen treffen zu können. Zugleich ist Autonomie kein unbegrenztes Recht, zu tun und zu unterlassen, was man will, sondern wird z.B. durch die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Nichtschädigung, des Vertrags und der Verantwortung gegenüber anderen begrenzt. Daraus folgt jedoch nicht das Recht, sich in die wichtigen Lebensentscheidungen anderer Menschen einzumischen oder ihr

5 Marina Oshana (2006) hat darauf hingewiesen, dass sich Menschen in komplexen Beziehungen zu anderen Menschen befinden und durch zwischenmenschliche Rahmenbedingungen gebunden sind. Auch wenn die Selbstbestimmungsfähigkeit einen entscheidenden Bestandteil einer autonomen Person darstellt, ist sie zugleich durch politische, kulturelle und moralische Rahmenbedingungen zwischenmenschlich gebunden, die ihr Leben maßgeblich beeinflussen.

Leben in Angelegenheiten kontrollieren zu wollen, die hauptsächlich sie selbst betreffen. Die personale Autonomie eines Menschen zu respektieren bedeutet, der Versuchung zu widerstehen, ihr Leben ohne ihre Zustimmung »in die Hand zu nehmen«. (vgl. Hill 1991, S. 48) Und hierin liegt der Grund, weshalb eine Person vor unangemessenen paternalistischen Eingriffen in ihre Lebensführung geschützt werden soll – selbst wenn deren Handlungen nicht ihrem Wohl dienen oder unvernünftig sind. Deshalb bleiben paternalistische Eingriffe stets rechtfertigungsbedürftig. Denn mit ihnen ist die Beurteilung verbunden, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, selbst zu entscheiden, wie sie ihr eigenes Wohl am besten verfolgt. Und damit zusammenhängend, dass sie nicht dazu in der Lage ist, kompetent zu handeln, weshalb Eingriffe in das Handeln einer Person auch gegen ihren Willen als legitim angesehen werden – insbesondere, wenn Situationen eintreten, in denen sie gegen ihren Willen geschützt werden muss (vgl. Arneson 1998, S. 250). Folgt daraus ein pauschales Verbot des Paternalismus? Es liegt auf der Hand, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durchaus berechtigte Eingriffe in die Selbstbestimmung einer anderen Person geben kann, etwa wenn diese sich selbst zu schädigen beabsichtigt. Solche Fälle liegen dann vor, wenn unter gewöhnlichen Umständen die Zustimmung der betroffenen Person zur Intervention als selbstverständlich gelten kann oder Menschen sich in einer Situation befinden, in der sie sich nicht in der Lage sehen, selbst zu beurteilen, worin ihr eigenes Wohl besteht. Folglich sollen hier bestehende Autonomiedefizite mittels fürsorglicher Fremdbestimmung ausgeglichen werden (vgl. Horn 2008, S. 235f.; Dworkin 2020). Diese Form des Paternalismus gilt als unumstritten und ist allgegenwärtig.

Kann über eine derartige Argumentation auch erhellt werden, warum Autonomie einen herausgehobenen Stellenwert besitzt, so erklärt sich jedoch nicht, wie generell mit den Verzerrungen bei der Bewertung der Fähigkeit von Menschen, für sich selbst Entscheidungen zu treffen, verfahren werden kann. Verschärft stellt sich dieses Problem vor dem Hintergrund gradueller Autonomie (vgl. zum folgenden Christman 2020): Wenn sich personelle Autonomie in verschiedenen Graden manifestieren kann, dann ist sie keine »Alles-oder-Nichts-Idee«, und das

hat Auswirkungen über die Auffassungen von Autonomie. Zunächst ist zu bedenken, ob das Autonomie-Ideal, dem zufolge eine Person über größtmögliche Authentizität verfügt und frei von manipulativen selbstverzerrenden Einflüssen ist, nie mehr als ein erstrebenswertes Ziel sein kann, das sich aber nicht verwirklichen lässt. Was hingegen als verwirklichbar erscheint, ist die Idee einer grundlegenden Autonomie, in der die betreffende Person verantwortlich, unabhängig und in der Lage ist, frei für sich zu sprechen, ihr Leben selbst zu bestimmen und unabhängige Entscheidungen zu treffen. Damit verbunden ist zu berücksichtigen, ob Autonomie global in Bezug auf die Person verstanden und unterstellt wird, dass sie in all ihren Lebensvollzügen autonom zu handeln in der Lage ist, oder von lokaler Autonomie in Bezug auf einzelne Entscheidungen und Handlungen die Rede ist. In Bezug auf das Zugestehen von Autonomie einer Person ist solch eine Einordnung wesentlich, und zwar aus folgendem Grund: Wenn sich Autonomie in verschiedenen Graden manifestieren kann, ist die Frage, ob eine Person die Fähigkeiten, die Autonomie auszeichnen, vollziehen können muss oder das potenzielle Vorhandensein dieser Fähigkeiten dazu ausreicht, um als autonom zu gelten, oder ob diese Person in einigen Bereichen ihres Lebens ausreichende Autonomie genießen kann, in anderen jedoch nicht. Zentral für die Einschätzung des Vorhandenseins personaler Autonomie sind folglich die Fähigkeiten der betreffenden Person. Es ist jedoch oft unklar, welche Fähigkeiten genau zur Ausübung von Autonomie unverzichtbar sind: Sind es allein ein Mindestmaß an Rationalität, die Selbstkontrolle oder kognitive Fähigkeiten? Und welcher Schwellenwert soll dabei angelegt werden?

Gemeinhin wird davon ausgegangen, dass eine Person als selbstbestimmungsfähig gilt und ihre Autonomie zu respektieren ist, solange diese nicht die grundlegende Fähigkeit verloren hat, ihre Optionen zu überdenken und Entscheidungen zu treffen. Sie muss folglich in der Lage sein, sich selbst Zwecke zu geben und ihre eigenen Zielsetzungen zu verfolgen. Eine derartige selbstgegebene Orientierung ist Ausdruck der Selbstbestimmung. Selbstbestimmung ohne den Wunsch nach Verwirklichung der eigenen Vorstellungen und Selbstfestlegungen wäre unsinnig: »Wenn wir uns selbst verwirklichen wollen, dann

heißt das folglich, dass wir Vorstellungen von unserem Selbst wirklich zu machen beabsichtigen.« (Schlette 2013, S. 192) Mit anderen Worten verweisen die Selbstfestlegungen auf den Begriff der individuellen Selbstverwirklichung. Dieser Begriff hat viel Kritik auf sich gezogen, da er häufig als Zentrierung auf die eigene Person missverstanden wird. Mit Selbstverwirklichung ist hier nicht ausschließliche Selbstbezogenheit oder Egozentrismus⁶ einer Person gemeint, wie dies etwa von Michael Theunissen (1982) kritisiert wird. Auch die Kritik am Begriff der Selbstverwirklichung, er verkörpere das unendliche Streben der Menschen »nach ihrem Selbst wie der Esel nach der Möhre, die ihm vorgebunden ist«, da sie permanent vom Gefühl getrieben seien, »einstweilen unverwirklicht zu sein« (Thomä 2003, S. 276), ist verfehlt. Vielmehr umfasst der Begriff der Selbstverwirklichung das Entwerfen, Begreifen und Aneignen eigener Möglichkeiten einer Person, die jedoch immer an ihre Verwobenheit mit ihrer Umwelt, ihren mitmenschlichen Beziehungen, vorhandenen Bindungen und konkret gegebenen äußeren Möglichkeiten, abhängig bleibt. Daraus resultieren zwangsläufig die Auseinandersetzungen zwischen den Vorstellungen des eigenen Lebens und den Begrenzungen, die diesen Vorstellungen unterliegen oder gegenüber den Vorstellungen anderer Personen. Selbstverwirklichung besteht deshalb in der Herausforderung, aus der Vielzahl von Möglichkeiten zur Anpassung und Distanz ein Person-sein zu entwickeln, das trotz aller Konflikte, Anfechtungen und Vorstellungen dazu befähigt, hinter dem stehen zu können, was eine Person tut oder getan hat. (vgl. Hilpert 1987)

Es ist umstritten, ob solche Auseinandersetzungen allein auf die kognitiven Fähigkeiten einer Person begrenzt werden können. Zum

6 Bobst (2022) hat darauf hingewiesen, dass egoistische Angelegenheiten nicht per se eine negative Qualität aufweisen müssen, sondern eher essenzieller Bestandteil unserer Selbstwahrnehmung sind und damit eine wichtige Rolle für die eigene Lebensgestaltung und -führung spielen. Entsprechend, so ihre Schlussfolgerung, folgt aus der Tatsache, dass etwas egoistisch ist, nicht notwendigerweise, dass es auch verwerflich ist.

einen unterliegt die Selbstbestimmungsfähigkeit mitunter unkontrollierbaren Faktoren wie z.B. der Kontingenz:

»Selbstverständlich vermögen wir es nicht, sämtliche der Folgen unserer praktischen Eingriffe in die Welt und das Leben der Anderen abzusehen; und in diesem Sinn bleibt diese Praxis jederzeit ein Wagnis. Was von uns in einschneidenden Konfliktsituationen dennoch verlangt werden kann, scheint eine aufrichtige Auseinandersetzung mit uns selbst und unseren Intuitionen zu sein, so dass wir unseren Willen frei bestimmen können. Nichts anderes meint ja Selbstbestimmung.« (Himmelman 2009, S. 336)

Zum anderen werden selbstbestimmte Entscheidungen nicht allein durch rationale Überlegungen gesteuert, sondern sie sind ebenso durch Emotionen beeinflusst, wie beispielsweise Wünsche, gefühlte Verpflichtungen, Sympathien und Antipathien, Entfremdung, Trost, leidenschaftliches Engagement für eine Angelegenheit oder das Mitgefühl. All diese Emotionen können sich als relevant erweisen und die Achtung vor der Autonomie einer Person verzerren. Beispielhaft dafür steht die Frage, ob das Recht auf Autonomie nicht oft im Widerspruch zu einer mitfühlenden Antwort steht, etwa wenn ein Mensch durch eine wohlwollende Lüge davon abgehalten kann, eine möglicherweise katastrophale Entscheidung zu treffen (vgl. Hill 1991, S. 49ff.).

Besonders herausfordernd sind solche Fragestellungen für Bereiche der angewandten Ethik, in denen mit Menschen gearbeitet wird. Bekannte Beispiele für den großen Einfluss der Autonomie in diesen Debatten ist etwa die Selbstbestimmung von Patient:innen, wie sie in der Beziehung zwischen Ärzt:innen und Patient:innen auftritt; d.h., ob und inwiefern der Wille der betroffenen Person eine Rolle spielt oder auch, ob das Recht, zwangsweise medizinische Versorgung abzulehnen, ebenso gewahrt wird wie Verfügungen der Person über ihr Lebensende (vgl. hierzu u.a. Welsh/Ostergathe/Frewer/Bielefeldt 2017; Breitsameter 2011; Vollmann 2008). Soll z.B. die personale Autonomie der Patient:innen geachtet werden, so ist der Umstand zu bedenken, dass Selbstbestimmung auch bedeuten kann, Entscheidungen an ande-

re zu delegieren oder sich bei der Entscheidungsfindung assistieren zu lassen: Wenn es nicht um die philosophische Reflexion über das Wesen und die Rechtfertigung moralischer Grundsätze geht, sondern um die unmittelbare Notwendigkeit zu entscheiden, was bei einem konkreten Problem zu tun ist, dann können Konflikte zwischen divergierenden Wünschen, Interessen, Zielen, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten auftreten, denen sich die jeweilige Person nicht gewachsen fühlt. In solchen Situationen kann es durchaus geboten sein, Ratschläge von anderen anzunehmen und die eigene Selbstbestimmung daran zu orientieren. In gewisser Weise verbleibt der Person damit ein Spielraum, um ihre selbstbestimmten Entscheidungen zu treffen; sie verliert dadurch nicht ihr Recht auf Selbstbestimmung.

Derlei Herausforderungen stellen sich auch in Bezug Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (vgl. u. a. Graumann 2010; List 2010; Weingärtner 2005). Hinzu kommt die Bewertung der kognitiven Fähigkeiten einer Person, die als grundlegend für eine Selbstbestimmung gelten. Dabei allein auf eine rationale Bewertung zu setzen, verbietet sich, wie Wikler (1983) anschaulich ausführt: Alle ›Normalbegabten‹ proklamieren für sich das Recht auf Selbstbestimmung selbst dann, wenn ihre Entscheidungen unvernünftig sind. Sie würden auch dann nicht von dieser Einschätzung abweichen, wenn ihnen ein hochbegabter Mensch ihre Irrationalität vorhalten würde. Denn kognitive Überlegenheit einer anderen Person wird als Argument für einen Eingriff in die jeweilige Entscheidungshoheit einer Person nicht akzeptiert. Wenn also hochbegabte Menschen mit einem überdurchschnittlichen Intelligenzquotienten nicht über die Durchschnittsbevölkerung entscheiden sollen, dann ist auch kein Grund erkennbar, warum durchschnittlich intelligente Personen das Recht besitzen sollten, ohne weiteres in das Leben von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung eingreifen zu können. Denn auch sie sind, wenn auch mitunter in modifizierter Form, grundsätzlich zur Selbstbestimmung fähig. Wenn also versucht wird festzulegen, in welchem Maß einer Person die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zugesprochen werden kann, erfordert das eine genaue Überprüfung, in welchen Bereichen eine Person durchaus selbstbestimmt agieren kann, wo sie Unterstützung benötigt und wann für

sie entschieden werden sollte oder in welchen Bereichen eine Person (mutmaßlich) schutzbedürftig ist. Unabdingbar dafür ist zunächst die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als Gleichberechtigte. Ihnen steht das Recht zur Selbstverwirklichung des eigenen Lebens ebenso zu wie die Entscheidungshoheit in Fragen ihrer eigenen Lebensgestaltung. Die Selbstbestimmung anderer Menschen mit dem Hinweis auf das Wohlergehen der betroffenen Person einzuschränken, lässt sich nicht durch das bloße Vorliegen einer kognitiven Beeinträchtigung rechtfertigen. (vgl. Wohlgensinger/Meier Kressig/Lindenau 2017)

Vor dem hier skizzierten Hintergrund richten sich die Beiträge des vorliegenden Bandes an den Fragestellungen der personalen Selbstbestimmung aus.

Einleitend befasst sich *Annemarie Pieper* mit dem Verhältnis von Autonomie und gelungenem Leben. Auch wenn das Leben eines Menschen nicht ausschließlich von seiner Eigeninitiative abhängig ist, sondern Zufälle und Kontingenzen positiv wie negativ bei der Durchsetzung seiner Pläne und der Erreichung seiner Ziele ebenso eine Rolle spielen können, gilt die Autonomie als eine wesentliche Voraussetzung für ein gelungenes Leben. Ausschlaggebend dafür ist die Fähigkeit des Menschen zur Selbstreflexion und zum Selbst-Bewusstsein. Sie ermöglichen es ihm, sein Selbst mitzugestalten und auch in ausweglos scheinenden Situationen Sinnvorgaben umdeuten zu können. Nicht nur unterscheidet dieses Vermögen den Menschen von tierischen Verhaltensweisen und robotischen Aktivitäten, sondern erlaubt es ihm immer wieder die Sinnhaftigkeit des eigenen Lebens zu überprüfen, ohne die ein gelungenes Leben nicht zu haben ist. Daran knüpft *Volker Gerhardt* an. Er weist darauf hin, dass Selbstbestimmung nichts mit einer Selbstisolierung oder völliger Bindungslosigkeit zu tun hat. Im Gegenteil, individuelles Bewusstsein wird durch die sozialen Verhältnisse in einer Gesellschaft geformt, weshalb Selbst-Bewusstsein als Grundlage jeder Selbstbestimmung nicht ohne gesellschaftliche Verbindlichkeit auskommen kann. Aus unterschiedlichen Perspektiven – Platon, Kant, Nietzsche – wird herausgearbeitet, dass das Bewusstsein seinen Ursprung in den natürlichen und kulturell entfaltenen Bedürfnissen der Menschen besitzt.

Diese wiederum ermöglichen erst die Verständigung und wechselseitige Kooperation zwischen den Menschen. Auch ein egoistischer Mensch kann sich diesen Bedürfnissen nicht entziehen, denn sein Tun wird niemals nur ein rein selbstbezogener Akt sein können, sondern besteht ebenso in der Bedeutung dieses Aktes für andere. Welche Bedeutung Selbstbestimmung für Entscheidungen am Lebensende besitzt, erörtert *Nikola Biller-Andorno* anhand der Individualisierung des Todes, der Voraussetzungen und Grenzen der Selbstbestimmung sowie der Patientenverfügung. Sie weist darauf hin, dass selbstbestimmtes Sterben als Idealvorstellung weite Verbreitung gefunden hat. Gleichwohl birgt die individuelle Entscheidungsmöglichkeit doch auch Problematiken. So kann z.B. ein übersteigter Individualismus zum Zwang führen, nicht nur das Leben, sondern auch noch den Tod perfekt in Szene setzen zu müssen: Wenn sich der Tod schon nicht vermeiden lässt, so muss er wenigstens gestaltet werden. Als ebenso problematisch können sich die äußeren Einflussfaktoren erweisen, da selbstbestimmtes Sterben wesentlich von ihnen abhängig ist, und nicht nur von der individuellen Entscheidung: Das ist etwa dann der Fall, wenn die medizinische Machbarkeit oder Lukrativitätserwägungen anstelle der Sinnhaftigkeit einer Behandlung treten. Abschließend setzt sich *Marcello Ienca* mit den Technologien zur Autonomieförderung von Menschen mit einer Demenzerkrankung auseinander und fragt nach den ethischen Herausforderungen, die damit verbunden sind. Die Demenzerkrankung ist eine große globale Herausforderung, die nicht nur mit ständig steigenden finanziellen Kosten verbunden ist, sondern generell die Frage nach der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen aufwirft. Da die Ressource »pflegende Angehörige« ebenso im Schwinden begriffen ist wie die Anzahl professioneller Pflegepersonen, wird der Einsatz technologischer Mittel unvermeidlich. Auch wenn mit ihnen viele positive Effekte verbunden sind – z.B. indem sie demenzerkrankte Menschen darin unterstützen, größere Unabhängigkeit in ihrem häuslichen Umfeld zu erlangen – so werfen sie doch auch ethische Fragen auf: Etwa, wie der faire Zugang zu solchen Produkten geregelt und der Datenschutz sichergestellt werden kann, oder ob die Inhome- und

Computerüberwachung nicht zu einer neuen Form der Abhängigkeit der betroffenen Person führt.

Autonomie, so sollte deutlich geworden sein, ist ein mehrdeutiger Begriff, der sich einer einfachen Verortung entzieht. Mit ihm sind sehr verschiedene Intuitionen und unterschiedliche Kontexte verbunden. Es ist fraglich, ob es aufgrund der Breite und Vielfalt seiner Anwendung gelingen kann, eine konzise Definition für diesen Begriff zu finden. Wie skizziert, ist die inhaltliche Bestimmung des Autonomiebegriffs bezogen auf Personen mit einer Reihe von Herausforderungen verbunden, sei es die Fragen der Anerkennung und Rechtfertigung von Autonomie wie auch ihrer Grenzen, den Fähigkeiten zu ihrer Ausübung, aber auch den Abhängigkeiten durch äußere Umstände. Diese Problematiken sind nicht nur theoretischer Natur, sondern offenbaren sich als Diskrepanzen in Bezug auf das menschliche Tun »zwischen unserem Selbstverständnis als autonome Personen und den alltäglichen Erfahrungen eines nicht sonderlich selbstbestimmten Lebens.« (Rössler 2017, S. 11) Die Fülle an Autonomiekonzeptionen ist ein Indiz für die Schwierigkeiten, die dieser Begriff aufweist und die sich auch mit den verschiedenen Lesarten nicht bändigen lassen. Dieser Befund kann für zweierlei sensibilisieren. Zum einen verweist der Autonomiebegriff auf reale Fragen und Konflikte, die sich jeder Gesellschaft stellen, die am Recht auf Autonomie ihrer Bürger:innen festhalten und Selbstbestimmung ermöglichen wollen. Zum anderen zwingt gerade die inhaltliche Unschärfe des Autonomiebegriffs dazu, »die spezifisch menschlichen Konditionen« wie »Kenntnis von Stärken und Schwächen, von günstigen Gelegenheiten und möglichen Gefahren, von Glück und Gunst ebenso wie von [...] Notlagen« (Gerhardt 2018, S. 23) zur Kenntnis zu nehmen und sich immer wieder auf die Notwendigkeit zu besinnen, sich mit den Selbstfestlegungen, dem eigenen Verhalten und Handeln auseinanderzusetzen. So bleibt zu resümieren: Auch wenn dem Autonomiebegriff eine gewisse Unschärfe eigen ist, er ist für uns unverzichtbar.

Wiederum danken wir an dieser Stelle der *Karl Zünd Stiftung*, ohne deren großzügige Unterstützung die Realisierung dieses Bandes nicht möglich gewesen wäre.

Le Prese/Balgach im August 2023

Literatur

- Arneson, R.J. (1998): »Paternalism«, in: E. Craig (Ed.), *Routledge Encyclopedia in Philosophy*, Vol. 7, New York/London, S. 250–252.
- Bobst, E. (2022): *Egoismus in der Ethik. Eine Re-Evaluation*, Wien: Diss.
- Braunleder, M. (1990): *Selbstbestimmung, Verantwortung und die Frage nach dem Sittlich Guten. Zum Begriff der skeptischen Ethik*, Würzburg.
- Breitsameter, Ch. (Hg.) (2011): *Autonomie und Stellvertretung in der Medizin. Entscheidungsfindung bei nichteinwilligungsfähigen Patienten*, Stuttgart.
- Christman, J. (2020): »Autonomy in Moral and Political Philosophy«, in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <http://plato.stanford.edu/entries/autonomy-moral/>.
- Dietz, K.M. (2013): »Die Entdeckung der Autonomie bei den Griechen«, in: *Forum Classicum*, 4, S. 256–262.
- Dworkin, G. (2020): »Paternalism«, in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <http://plato.stanford.edu/entries/paternalism/>.
- Dworkin, G. (1988): *The Theory and Practice of Autonomy*, New York.
- Forst, R. (1996): *Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus*, Frankfurt a.M.
- Gerhardt, V. (2018): *Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität*. 2., erw. Aufl., Stuttgart.
- Graumann, S. (2010): »Assistierte Freiheit. Autonomie und Gerechtigkeit für behinderte Menschen«, in: E. List/H. Stelzer (Hg.), *Grenzen der Autonomie*, Weilerswist, S. 215–234.
- Hill, Th.E. (1991): *Autonomy and self-respect*, Cambridge/New York.

- Hill, Th.E. (1989): »The Kantian Conception of Autonomy«, in: J. Christman (Ed.), *The Inner Citadel: Essays on Individual Autonomy*, New York, S. 91–105.
- Hilpert, K. (1987): »Einführung: Stichwort ›Selbstverwirklichung«, in: Ders., *Selbstverwirklichung. Chancen, Grenzen, Wege*, Mainz, S. 9–19.
- Himmelmann, B. (2009): »Über Grenzen der Selbstbestimmung«, in: J.-Ch. Heilinger/C.G. King,/H. Witwer (Hg.), *Individualität und Selbstbestimmung*, Berlin, S. 325–338.
- Höffe, O. (2013): *Ethik. Eine Einführung*, München.
- Horn, Ch. (2008): »Paternalismus«, in: O. Höffe (Hg.), *Lexikon der Ethik*, 7., neubearb. u. erw. Aufl., München, S. 235–236.
- Kant, I. (1998a): »Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?«, in: I. Kant. *Werke in sechs Bänden*, Bd. 6: *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik*. Hg. v. W. Weischedel. 5. Aufl., Darmstadt, S. 53–61.
- Kant, I. (1998b): »Kritik der praktischen Vernunft?«, in: I. Kant. *Werke in sechs Bänden*, Bd. 4: *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*. Hg. v. W. Weischedel. 5. Aufl., Darmstadt, S. 107–302.
- Kather, R. (2007): *Person. Die Begründung menschlicher Identität*, Darmstadt.
- Kipke, R. (2015): »Die Bedeutung der Selbstformung in der Ethik«, in: R. Conrad/Ders. (Hg.), *Selbstformung. Beiträge zur Aufklärung einer menschlichen Praxis*, Münster, S. 289–304.
- Korsgaard, Ch.M. (2009): *Self-Constitution. Agency, Identity, and Integrity*, New York.
- List, E. (2010): »Nicht autonom und doch Person«, in: Dies./H. Stelzer (Hg.), *Grenzen der Autonomie*, Weilerswist, S. 187–214.
- Lutz-Bachmann, M. (2017): »Autonomie«, in: *Staatslexikon. Recht-Wirtschaft-Gesellschaft*, Erster Bd. Hg. v. Görres-Gesellschaft u. Verlag Herder, 8., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg i.Br., S. 514–519.
- Mill, J.S. (1988): *Über die Freiheit*, Stuttgart.
- Mooren, N./Quante, M. (2020): »Systematischer Ausblick«, in: D. Moggach/Diess. (Hg.), *Perfektionismus der Autonomie*, Paderborn, S. 399–404.

- Nagl-Docekal, H. (2003): »Autonomie zwischen Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung oder Warum es sich lohnen könnte, dem Verhältnis von Moral und Recht bei Kant erneut nachzugehen«, in: H. Pauer-Studer/Dies. (Hg.), *Freiheit, Gleichheit und Autonomie*, Wien/Berlin, S. 298–326.
- Nussbaum, M.C. (2010): *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*, Berlin.
- Oshana, M. (2006): *Personal Autonomy in Society*, London.
- Pieper, A. (2007): *Einführung in die Ethik*. 6., überarb. u. aktual. Aufl., Tübingen/Basel.
- Pohlmann, R. (1971): »Autonomie«, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 1. Hg. v. J. Ritter, Darmstadt, S. 701–719.
- Precht, P. (2008): »Autonomie«, in: Ders./F.-P. Burkhard (Hg.), *Metzler Lexikon Philosophie*, 3. Aufl., Stuttgart/Weimar, S. 56–57.
- Quante, M. (2019): »Autonomie«, in: *Grundbegriffe der Philosophie*. Hg. v. St. Jordan/Ch. Nimtz, Stuttgart, S. 52–54.
- Reath, A. (1998): »Autonomy«, in: E. Craig (Ed.), *Routledge Encyclopedia in Philosophy*, Vol. 1, New York/London, S. 586–592.
- Rössler, B. (2017): *Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben*, Berlin.
- Rössler, B. (2003): »Bedingungen und Grenzen der Autonomie«, in: H. Pauer-Studer/H. Nagl-Docekal (Hg.), *Freiheit, Gleichheit und Autonomie*, Wien/Berlin, S. 327–357.
- Schlette, M. (2013): *Die Idee der Selbstverwirklichung. Zur Grammatik des modernen Individualismus*, Frankfurt a.M./New York.
- Sen, A. (2010): *Die Idee der Gerechtigkeit*, München.
- Seidel, Ch. (2016): *Selbst bestimmen. Eine philosophische Untersuchung personaler Autonomie*, Berlin/Boston.
- Seidel, Ch. (2011): »Personale Autonomie als praktische Autorität«, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 59 (6), S. 897–915.
- Theunissen, M. (1982): *Selbstverwirklichung und Allgemeinheit. Zur Kritik des gegenwärtigen Bewußtseins*, Berlin/New York.
- Thomä, D. (2003): *Vom Glück der Moderne*, Frankfurt a.M.
- Vollmann, J. (2008): *Patientenselbstbestimmung und Selbstbestimmungsfähigkeit. Beiträge zur klinischen Ethik*, Stuttgart.

- Weingärtner, Ch. (2005): *Selbstbestimmung und Menschen mit schwerer geistiger Behinderung*, Tübingen: Diss.
- Welsh, C./Ostgathe, Ch./Frewer, A./Bielefeldt, H. (Hg.) (2017): *Autonomie und Menschenrechte am Lebensende. Grundlagen, Erfahrungen, Reflexionen aus der Praxis*, Bielefeld.
- Wikler, D. (1983): »Paternalism and the Mildly Retarded«, in: R. Sartorius (Hg.), *Paternalism*, Minneapolis, S. 83–94.
- Wohlgensinger, C./Meier Kressig, M./Lindenau, M. (2017): »Alle Menschen sind gleich« – oder doch nicht? Menschen mit Behinderungen zwischen Selbstbestimmung und Schutz«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, Jg. 23, Nr. 4, S. 6–12.

